

Satzung des Vereins „Membacher Kerwasburschen und Madle e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Membacher Kerwasburschen und Madle“ und erhält nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heßdorf Ortsteil Untermembach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Brauchtumspflege, insbesondere der traditionellen „Kerwa“ (Kirchweih) und weiterer kultureller Bräuche in Untermembach. Der Verein setzt sich für die Bewahrung und Weitergabe von Traditionen, Festen und Ritualen an die nächste Generation ein.
- (3) Der Verein fördert kulturelle Veranstaltungen und Initiativen, die der Pflege von Traditionen dienen, und unterstützt die regionale Gemeinschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist.
- (5) In der Mitgliederversammlung wird u.a. der Jahresbericht des Vorstands, der Kassenbericht sowie die Wahl des Vorstands vorgenommen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen: dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem 3. Vorstand, dem Kassier und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben auch Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einberufen.

(6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem 3. Vorstand. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 Finanzen

(1) Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und anderen Einnahmen.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Der Schatzmeister führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Die Jahresabrechnung wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Eine Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation oder Institution, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss, welche den Zielen des Vereins zur Brauchtumspflege entsprechen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft.

(2) Für alle nicht in dieser Satzung geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).